



virus

Nr. 23, 18. Oktober 2007

Nachzählen kann sich lohnen

Mehr Urlaubstage

Diesmal wenden wir uns als Vertrauensleute direkt an Dich als ver.di-Mitglied. Denn es geht nicht um Arbeit oder mehr Geld, sondern um „mehr Frei.“

Urlaubsdauer

Für fast alle von uns wird der BAT oder der in Urlaubsfragen gleiche BMT-G angewandt.

Im Tarifvertrag und in unseren Arbeitsverträgen beziehen sich die Urlaubsansprüche auf eine Fünf-Tage-Woche. Doch bei Teilzeitarbeit, bei einer unregelmäßigen Verteilung der Schichten und bei unterschiedlichen Schichtlängen wird oft eine aktuelle Umrechnung notwendig.

Denn hier zählt nicht etwa die Vorgabe von oben - „Sie arbeiten in der 5-Tage-Woche“. Stattdes-

sen zählt auch im AKK die Wirklichkeit.

Dazu setzen wir die vereinbarte Anzahl der Urlaubstage ins Verhältnis zu der tatsächlichen Anzahl der Tage mit Arbeitspflicht. Bei dieser Verhältnisrechnung ist auf den Zeitabschnitt abzustellen, in dem im Durchschnitt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erreicht wird (BAG 08.19.1998, 9 AZR 161/ 97).

Der Ausgleichszeitraum ist im AKK unterschiedlich geregelt.

Pflegebereich: 26 Wochen
vom 25.12.2006 bis 24.06.2007
vom 25.06.2007 bis 23.12.2007

Verwaltung: 26 Wochen
vom 24.01.2007 bis 25.07.2007
vom 26.07.2007 bis 23.01.2008

Für die Ärzte: 26 Wochen plus
vom 01.02.2007 bis 30.07.2007
vom 01.08.2007 bis 30.01.2008

Beispiel

Tina ist 43 Jahre jung. Sie arbeitet – unter den Bedingungen des TVöD / BAT / AVR der EKD – und hat einzelvertraglich durchschnittlich 19,25 Stunden pro Woche vereinbart. Sie arbeitet in der einen Woche an 3 Tagen, in der nächsten an 2 Tagen und stets Schichten a 7 Stunden. Damit kommt sie eigentlich auf 65 Arbeitstage binnen 26 Wochen.

30 Tage / 5 mal 65 / 26
= 15 Urlaubstage

Tina springt aber tatsächlich vom 25.06.2007 bis 23.12.2007 noch insgesamt 3 mal ein.

30 Tage / 5 mal 68 / 26
= 16 Urlaubstage

Da lohnt sich das Nachzählen!
Und wir helfen dabei.

BAT § 48 Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
I und I a	26	30	30
I b bis X, Kr. XIII bis Kr. I	26	29	30